



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:info@nvl.de)

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Berlin, 26. April 2010

E-Mail: [jstg2010@bmf.bund.de](mailto:jstg2010@bmf.bund.de)

**Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010**  
**GZ IV A 2 – S 1910/10/10010-02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs für ein Jahressteuergesetz 2010 und nehmen hierzu gern Stellung.

**Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Zu Nummer 6 - § 10a Abs. 5

Wir begrüßen, dass im Falle des Fehlens einer Zulagennummer die separate Beantragung durch den Steuerpflichtigen entbehrlich sein soll.

Zu Nummer 7 - § 10d Abs. 4

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit der erstmaligen Verlustfeststellung in Hinblick auf die Rechtsprechung des BFH vom 17.09.2008, IX R 70/06 eingeschränkt werden. Der BFH hatte eine erstmalige Verlustfeststellung auch für den Fall zugelassen, dass im Einkommensteuerbescheid des Verlustentstehungsjahres die betreffenden, zu einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte führenden Aufwendungen nicht berücksichtigt wurden. Nach der vorgesehenen Rechtsänderung wäre eine Verlustfeststellung in diesem Fall nur noch zulässig, soweit der Einkommensteuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass mit der Änderung nicht sachgerechte, zu Vorteilen führende Unterschiede gegenüber anderen Fällen, in denen negative Einkünfte bereits im Einkommensteuerbescheid erfasst wurden, beseitigt werden sollen. Dem Anliegen ist grundsätzlich zu folgen. Allerdings sollte mit einer Rechtsänderung mehr Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden. Dies erfordert weitere Änderungen.

Nach dem vorgesehenen Entwurf wäre im o. g. Fall einer fehlenden Berücksichtigung des Verlustes im Einkommensteuerbescheid

- a) Einspruch gegen einen bereits erlassenen Verlustfeststellungsbescheid einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist richtet sich hierbei nach dem Einkommensteuerbescheid. Soweit dieser bereits bestandskräftig ist, würde eine Änderung unterbleiben.
- b) Soweit noch kein Antrag auf Verlustfeststellung erfolgt ist, wäre dieser innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des Einkommensteuerbescheids zu beantragen und in diesem Verfahren die bisher fehlende Berücksichtigung der Aufwendungen zu begehren.
- c) Soweit in den Erläuterungen des Einkommensteuerbescheids eine Rechtsbehelfsbelehrung zur Verlustfeststellung fehlt, verlängert sich die Antragsfrist auf ein Jahr.

Diese komplizierten Regelungen sind für den steuerlichen Laien kaum durchschaubar und haben in der Vergangenheit immer wieder zu Streitfällen und letztlich auch zur o.g. BFH-Rechtsprechung geführt. Dem für Steuerpflichtige positiven Urteil soll nunmehr mit einer Rechtsänderung der Boden entzogen werden, ohne das ursächliche Problem zu beseitigen. Wir schlagen deshalb eine Regelung dahingehend vor, dass der Einkommensteuerbescheid stets als Grundlagenbescheid für den Festsetzungsbescheid gilt. Die Anwendung des § 350 AO wäre insoweit dahingehend auszulegen, dass auch bei fehlender Auswirkung auf die Steuerfestsetzung eine Beschwerde vorliegt. Der vorgesehene Satz 5 in § 10d Abs. 4 wäre dann entbehrlich. Verfahrenstechnisch ergibt sich keine Änderung, weil die Vordrucke zur Verlustfeststellung und Einkommensteuererklärung dieselben sind.

#### Zu Nummer 8 Buchst. c Doppelbuchst. bb - § 20 EStG

Die Vorschrift regelt, dass Erträge bei einzelnen Anlageprodukten erst mit der Veräußerung steuerlich zu erfassen sind. Eine entsprechende Regelung findet sich auch beim Steuerabzug für thesaurierende ausländische Fonds, die bei inländischen Kreditinstituten verwahrt sind (§ 43 EStG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG). Hier fehlt jedoch eine entsprechende Regelung für das Veranlagungsverfahren mit der Folge, dass die Erträge im Jahr der Theasaurierung zu erklären sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, vgl. Einkommensteuererklärung Anlage KAP Zeile 15). In der Praxis scheitert eine zutreffende Erklä-

rung oftmals an fehlender, unzureichender oder missverständlicher Bescheinigung der Beträge durch die Kreditinstitute. Zudem ergibt sich häufig eine Doppelbesteuerung durch nochmalige Erfassung im Rahmen des Veräußerungserlöses, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass die thesaurierten Erträge bereits zutreffend in den einzelnen Jahren erfasst wurden. Das Kreditinstitut unterwirft den gesamten Veräußerungsgewinn einschließlich der enthaltenen thesaurierten Erträge dem Steuerabzug. Nach unserer Kenntnis ist auch ein entsprechendes Kontrollverfahren seitens der Finanzämter nicht vorhanden. Aus diesen Gründen sollte eine Änderung dahingehend erfolgen, dass auch bei thesaurierenden ausländischen Fonds die Besteuerung erst mit der Veräußerung erfolgt. Dies würde auch die Fälle von Nacherklärungen verringern und die Finanzämter entlasten.

#### Zu Nummer 10 Buchst. a - § 23

Mit der Änderung wird in einem weiteren Fall (Vgl. Nr. 7) einer Rechtsprechung des BFH zugunsten des Steuerpflichtigen der Boden entzogen.

Inhaltlich ist das Anliegen, dass ein Veräußerungsverlust bspw. aus dem Verkauf eines PKW nicht mit dem Veräußerungsgewinn aus einem Grundstück verrechnet werden sollte, durchaus nachvollziehbar. Steuersystematisch ist diese Rechtsänderung jedoch abzulehnen. Sie führt zu weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten. So stellt sich die Frage, ob ein antiker, aber tatsächlich genutzter Schreibtisch im Arbeitszimmer ein Wirtschaftsgut des täglichen Gebrauchs darstellt oder nicht, so dass ein Veräußerungsgewinn ggf. ebenfalls nicht zu erfassen wäre. Das Erfordernis dieser Rechtskorrektur ist auch deshalb in Frage zu stellen, weil nach dem Finanztableau keine Mehreinnahmen erwartet werden. In diesem Fall dürfte die Änderung entbehrlich sein.

Alternativ könnte konsequenterweise die Vorschrift § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG vollständig aufgehoben werden. Damit würde dasselbe Ziel erreicht werden, die Verrechnung von Verlusten aus dem Verkauf von Gebrauchsgütern zu verhindern, die Abgrenzungsprobleme werden jedoch vermieden. Der Steuervollzug bei vereinzeltem Verkauf bspw. von Antiquitäten innerhalb der Jahresfrist dürfte ohnehin stark mangelhaft erfolgen. Nachhaltige Verkaufstätigkeit wird (weiterhin) bei den Einkünften nach § 15 EStG erfasst und die Gestaltungsmöglichkeit bei Containervermietung und –verkauf ließe sich durch Beibehalten von Satz 2 in § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerlich erfassen. Die Besteuerung sonstiger „Spekulationsgewinne“ innerhalb der Jahresfrist ist nach der Zuordnung der Wertpapierveräußerungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen u. E. entbehrlich.

#### Zu Nummer 14 Buchst. a - § 35a EStG

Der Ausschluss des Steuerabzugs bei öffentlich geförderten Maßnahmen sollte gestrichen werden. Die Begründung einer Doppelförderung ist nicht zutreffend, weil die Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgen. Das CO<sub>2</sub>-Sanierungsprogramm fördert bestimmte Maßnahmen, mit denen eine Energieeinsparung bei Wohngebäuden erreicht werden kann. Der Steuerabzug nach § 35a Abs. 3 zielt hingegen auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit ab.

Unterschiedliche Ziele können dabei im Einzelfall auch zu mehrfacher Förderung bei ein und derselben Maßnahme führen. Beispiele hierfür ist die subventionierte Einspeisungsvergütung für Fotovoltaikanlagen, welche steuerlich zusätzlich durch Sonderabschreibungen begünstigt sind, hier jedoch mit der Zielsetzung der Förderung kleinerer Unternehmen (§ 7g EStG). Bei gegenseitigem Bezug *unterschiedlich ausgerichteter* Förderregelungen ergibt sich ein Zielkonflikt bei der jeweils ausgeschlossenen Förderung. Zudem erhöht sich der Bürokratieaufwand wegen des erforderlichen Abgleichs und Kontrollaufwand. Des Weiteren verkompliziert sich die Regelung des § 35a EStG für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung. So müsste der Steuerpflichtige abwägen, ob er die Förderung nach dem CO<sub>2</sub>-Sanierungsprogramm oder den Steuerabzug nach § 35a EStG in Anspruch nehmen will. Zudem ergeben sich Abgrenzungsprobleme, weil die öffentliche Förderung bestimmte Maßnahmen innerhalb einer Gesamtmaßnahme betreffen kann. Wenn bspw. Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bezuschusst werden und im Zuge der Modernisierung, wie häufig der Fall, die Heizungserneuerung und ggf. weitere Wärmedämmungsmaßnahmen erfolgen, müssten die Leistungen aufgeteilt und zugeordnet werden.

#### Zu Nummer 15 und 29 - §§ 39e, § 52b EStG

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei den Verfahren des Lohnsteuerabzugs zwar eine dringend gebotene Modernisierung erfolgt, für die Arbeitnehmer jedoch Nachteile in Bezug auf Datenhoheit, Transparenz, Service der Verwaltung und Rechtsschutzmöglichkeiten auftreten. Bisher konnte der Steuerpflichtige bei seiner Gemeindebehörde, d.h. im Wohnort wichtige Daten in Erfahrung bringen und Änderungen vornehmen lassen. Ab 2011 ist für die Besteuerungsdaten ausschließlich das Finanzamt zuständig. Damit verlängern sich zwangsläufig die Kommunikationswege. Es ist davon auszugehen, dass die Quote der authentifizierten Nutzung des Elster-Onlineportals durch Arbeitnehmer noch längere Zeit gering bleiben wird, so dass das persönliche Vorsprechen im Finanzamt oder Briefverkehr überwiegt.

In diesem Zusammenhang muss die Hilfeleistung durch steuerberatende Berufe und Lohnsteuerhilfevereine in die Verfahren eingebunden werden. Derzeit ist jedoch nicht sicher-

gestellt, dass sich Steuerpflichtige an zur steuerlichen Hilfeleistung befugte Dritte wenden und diese entsprechend beauftragen können. Nach einer Information der Fachgruppe ElsterLohn II hat zwar der Bürger die Möglichkeit, über das ElsterOnlinePortal lesend Zugriff auf die eigenen Daten zu nehmen. Ein Zugriff für die Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine ist derzeit nicht geplant. § 39e Abs. 7 S. 3 EStG sieht den Zugriff ausschließlich für den Arbeitnehmer vor.

Hier liegt ein Kommunikationsbruch bei der steuerlichen Hilfeleistung vor. Insoweit ist ein Verfahren analog zur Steuerkontenabfrage einzuführen, welches authentifizierten Bevollmächtigten die Abfrage von Besteuerungsmerkmalen und Veranlassung von Änderungsmitteilungen im Auftrag von Steuerpflichtigen ermöglicht. Neben der technischen Umsetzung ist die Zulässigkeit des Zugriffs durch die genannten Dritten mit eigener Authentifizierung gesetzlich zu regeln. Wir schlagen unter Bezug auf die Ausführungen der Fachgruppe ElsterLohn II eine entsprechende Ergänzung in § 39e Abs. 7 Satz 3 vor.

#### Zu Nummer 21 Buchst. a - § 45d Abs. 1 Nr. 4

Die Mitteilung der aufgrund von Nichtveranlagungs-Bescheinigungen frei gestellten Beträge wird für sachgerecht gehalten. In der Vergangenheit war eine ausreichende Kontrolle u. E. nicht sichergestellt. Zwar sind Steuerpflichtige verpflichtet, die NV-Bescheinigungen zurück zu geben, wenn sie erkennen, dass die Voraussetzungen weggefallen sind. Zu dieser rechtlichen Beurteilung sind Steuerpflichtigen bereits aus fachlichen Gründen oftmals nicht in der Lage und werden wegen Unkenntnis der steuerlichen Relevanz nicht tätig. Insoweit dient die Änderung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

#### Zu Nummer 22 - § 46 EStG

Der Wegfall der Abgabepflicht bei eingetragem Freibetrag in Fällen geringer Löhne, in denen sich keine Steuerfestsetzung ergibt, ist zu begrüßen. Die Pflichtveranlagung bei Zusammentreffen mit weiteren Einkünften bzw. steuerfreien Progressionsleistungen bleibt hiervon unbenommen. Die Beträge sollten jedoch nochmals geprüft werden. Die enthaltene Mindest-Vorsorgepauschale wird bei der Veranlagung nicht gewährt und es treten Fälle auf, in denen der Pauschale keine adäquaten abziehbaren tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen gegenüberstehen, bspw. bei sozialversicherungsfreiem Arbeitslohn.

## **Artikel 10, 11 – Änderung des Vermögensbildungsgesetzes und Wohnungsbauprämiengesetzes**

Das Nichteinbeziehen der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Prüfung der Einkommensgrenzen halten wir für eine sinnvolle Vereinfachung. Nicht sachgerechte Ergebnisse dürften auszuschließen sein. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, wird das individuelle Einkommen bei Anwendung der Günstigerregelung des § 32d Abs. 6 EStG ohnehin unter der Einkommensgrenze der Fördernormen liegen. In Fällen der Korrektur der Abgeltungssteuer im Rahmen der Veranlagung (§ 32d Abs. 3, 4 EStG) bleiben die Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Einkommen weiterhin unberücksichtigt (§ 2 Abs. 5b EStG).

Wir regen an zu prüfen, ob aus Vereinfachungsgründen in weiteren Fällen auf die Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen verzichtet werden kann, bspw. bei Einkünften und Bezügen der Kinder und bei Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung des § 33 Abs. 3 EStG.

### **Vorschläge für weitere Änderungen**

#### 1. Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag festgelegt, den Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wieder einzuführen. Nachdem der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4. Februar 2010, X R 10/08 seine frühere Rechtsauffassung bestätigte, dass Aufwendungen, die nicht durch Einkünfte veranlasst sind, nicht den Werbungskosten und Betriebsausgaben zuzuordnen sind, sollte der Gesetzgeber im aktuellen Jahressteuergesetz den Abzug derartiger Beratungskosten als Sonderausgaben entsprechend der früheren Regelung in § 10 Nr. 6 EStG wieder zulassen. Mit dieser Maßnahme würde sowohl Vertrauen in Festlegungen des Koalitionsvertrages geschaffen als auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden. In Verbindung mit einer Bagatellregelung entsprechend der früheren Regelung in R 10.8 der Einkommensteuer-Richtlinien 2005 entfallen Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme, was letztlich auch der rechnergestützten Bearbeitung elektronisch eingereicher Einkommensteuererklärungen zugute kommt. Zu Abgrenzungsfragen verweisen wir beispielhaft auf die sehr komplexen Regelungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten, die eine Herausforderung für Eltern und Finanzverwaltung darstellen. Bei Berücksichtigung von Betreuungskosten in der Kategorie „wie Werbungskosten / Betriebsausgaben“, d.h. als diesen grundsätzlich gleichgestellten Aufwendungen, müsste für diesbezügliche Beratungskosten Gleiches gelten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bereits die erstmalige Einführung des Sonderausgabenabzugs in den 60er Jahren in Reaktion des Gesetzgebers auf die BFH-Rechtsprechung zur Zuordnung einzelner Bestandteile der Beratungskosten zur Einkommensteuererklärung zu den privaten Aufwendungen erfolgte. Die Gründe für die damalige Gesetzesänderung sind unverändert weiter vorhanden.

## 2. Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen beim Existenzminimum

Das überwiegend technische Gesetz sollte auch genutzt werden, um die im Gesetz bei § 32 Abs. 4 EStG (Einkünfte und Bezüge von Kindern) und § 33a Abs. 1 EStG (Unterhaltshöchstbetrag) enthaltenen Beträge, die sich auf das steuerliche Existenzminimum beziehen, an den Grundfreibetrag anzukoppeln. Eine Aufnahme des Verweises auf die entsprechende Vorschrift (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG) anstelle der derzeit enthaltenen Beträge sichert zudem eine Anpassung bei Änderung des Grundfreibetrags und sorgt für größere Systematik. Entsprechende Änderungen sind bereits bei den Regelungen zur Steuerpflicht (§ 1, 1a EStG) und Abgabepflicht zur Steuererklärung (§ 56 EStDV) erfolgt.

## 3. Rechtsschutz bei Datenabgleich - § 91 EStG

Im Zuge des Datenabgleichs unterschiedlicher Behörden und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Steuerfestsetzung sind praktische Probleme des Rechtsschutzes festzustellen. Dies wird derzeit bereits beim Datenabgleich der geförderten Altersvorsorge deutlich. Gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG überprüft die zentrale Stelle den Sonderausgabenabzug und übermittelt abweichende Feststellungen an das Finanzamt, welches ggf. nachfolgend die Steuerfestsetzung ändert. Die Korrekturen erfolgen oft sehr viel später als die erstmalige Steuerfestsetzung. Für die betroffenen Steuerpflichtigen sind die Gründe und Zusammenhänge schwer festzustellen. Insbesondere ergeben sich jedoch Probleme, wenn die Mitteilungen der zentralen Stelle unzutreffend sind, bspw. weil ein fehlerhafter Mindesteigenbeitrag ermittelt wurde (fehlerhafte Erfassung der Vorjahreseinnahmen u.ä.). Ein Einspruch gegen die Änderung der Steuerfestsetzung wird regelmäßig unter Hinweis auf die Bindungswirkung der Mitteilung der zentralen Stelle abgelehnt. Diese Verfahrensweise ist u.E. strittig, weil verfahrensrechtlich § 91 Abs. 1 Satz 4 EStG der Mitteilung der zentralen Stelle nicht den Charakter eines Grundlagenbescheides zuweist. Insbesondere ist nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch ungeklärt, wie der Steuerpflichtige die Korrektur einer fehlerhaften Feststellung und Mitteilung durch die zentrale Stelle erreichen kann. Es fehlt insoweit an effektivem Rechtsschutz. Die Lücke sollte schnellstmöglich geschlossen werden, weil bei weiteren Datenübermittlungsverfahren ähnliche Probleme auftreten können und sicher auch werden.

#### 4. Steuervereinfachung bei Absetzungs- und Abschreibungsregelungen

In Zusammenhang mit den Koalitionsvereinbarungen zur Steuervereinfachung und der Zielsetzung, Wachstumsimpulse zu setzen, schlagen wir folgende weiteren Änderungen vor:

##### 4.1. Streichung der 15 %-Grenze zum Abzug von Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden - § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG

Die derzeit bestehende Vorschrift wurde 2004 eingeführt, um der BFH-Rechtsprechung, wonach Modernisierungsaufwendungen nicht allein wegen der Höhe der Kosten den Herstellungskosten zuzuordnen sind, den Boden zu entziehen. Diese Regelung sollte wieder aufgehoben werden. Sie führt dazu, dass Steuerpflichtige und Finanzverwaltung die Höhe von Modernisierungskosten über einen Zeitraum von drei Jahren hinsichtlich der maßgeblichen Grenze überwachen müssen. Wird diese überschritten, ist der bereits erfolgte Abzug von Erhaltungsaufwendungen rückgängig zu machen und die Abschreibung zu erhöhen. Die Regelung führt zu Vermeidungsstrategien und wirkt insoweit investitionshemmend, weil Baumaßnahmen allein aus steuerlichen Gründen erst nach Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden, und sie begünstigt Schwarzarbeit, um mit den nachgewiesenen Aufwendungen den Grenzbetrag nicht zu überschreiten. Die Aufhebung der Regelung würde zur Steuervereinfachung führen und Bürokratie abbauen, Investitionsanreize bieten und die Bekämpfung von Schwarzarbeit unterstützen.

##### 4.2. Vereinheitlichung der Abschreibungsregelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter - § 6 Abs. 2, 2a EStG

Die seit Jahrzehnten bestehende Regelung des Sofortabzugs geringwertiger Wirtschaftsgüter hat sich bewährt, sie schafft ebenfalls Investitionsanreize, dient aber vor allem einer erheblichen Steuervereinfachung. Die Absenkung der früheren 410 €-Grenze und Einführung der Sammelpostenregelung hat jedoch das Gegenteil bewirkt. Die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz erfolgte teilweise Rücknahme ist nicht ausreichend konsequent und hat mit dem Wahlrecht, das in Bezug auf die Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter einheitlich auszuwählen ist, zu einer weiteren Verkomplizierung geführt. Wir schlagen deshalb vor, die Sammelpostenregelung vollständig durch die GWG-Regelung zu ersetzen. Dies beinhaltet die Anhebung auf 1.000 €, wodurch eine zwingend erforderliche Anpassung des aus dem Jahr 1965 stammenden und seitdem in der Höhe unverändert fortgeschriebenen Betrages erfolgt.

## 5. Abgrenzung der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine

### 5.1. Gesondert festgestellte Einkünfte

Die auf von Arbeitnehmern typischerweise verwirklichte steuerliche Tatbestände ausgerichtete Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine enthält eine Regelungslücke bei bestimmten Beteiligungseinkünften. Bei Publikumsfonds in der Rechtsform der AG & Co. KG erzielen Anleger Einkünfte, die der Einkunftsart § 15 EStG zuzuordnen sind. Diese führen zum vollständigen Wegfall der Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins für den betreuten Arbeitnehmer, auch hinsichtlich der übrigen, die Anlagebeteiligung nicht betreffenden Steuersachen, für die anderenfalls Beratungsbefugnis vorliegen würde.

Es ist festzustellen, dass mehr als 50 Prozent der Anleger geschlossener Fonds Arbeitnehmer und Rentner sind. Damit wird deutlich, dass diese Anlageform überwiegend durch den von Lohnsteuerhilfvereinen betreuten Personenkreis genutzt wird. Es ist deshalb nicht sachgerecht und in Widerspruch zur eingangs genannten Zielsetzung der Abgrenzungsvorschrift zur Beratungsbefugnis, wenn die betreffenden Personen aufgrund der genutzten Anlageform die Hilfeleistung der Lohnsteuerhilfvereine nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Der Schutzzweck der Norm zur beschränkten Beratungsbefugnis erfordert ebenfalls keinen Ausschluss. Wenn die betreffenden Einkünfte in der Einkommensteuererklärung nur nachrichtlich aufzuführen sind, ohne dass der mitwirkende Berater auf ihre Ermittlung Einfluss nehmen kann, weil die Erklärung, Ermittlung und Aufteilung dieser Einkünfte auf mehrere Beteiligte einer gesonderten Steuererklärung unterliegt, erscheint eine Einschränkung der Beratungsbefugnis des Lohnsteuerhilfvereins nicht gerechtfertigt (Vgl. BFH-Urteil vom 17.11.1987, BStBl II 1988, 147).


Um die Beratungsbefugnis bei gewerblich geprägten Beteiligungseinkünften zu gewährleisten, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich (Vgl. BFH-Urteil vom 13.10.1994, BStBl II 1995, 10). Wir schlagen deshalb eine Änderung in § 4 Nr. 11 StBerG dahingehend vor, dass in Anlehnung an die Festlegung zu steuerfreien Einkünften nach § 3 Nr. 12, 24 und 24a EStG, die trotz Zuordnung zu den Gewinneinkünften ohne Einfluss auf die Beratungsbefugnis bleiben, gleiches für gesondert festgestellte Beteiligungseinkünfte aus Publikumsgesellschaften gilt. Gegebenenfalls ist der gängige und auch in Verwaltungsanweisungen verwendete Begriff Publikumsfonds zur zielgenauen Abgrenzung näher zu beschreiben.

## 5.2. In der Veranlagung erklärte Kapitaleinkünfte

Mit dem Achten Steuerberatungs-Änderungsgesetz wurde die materiell-rechtliche Änderung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen berücksichtigt. Abgeltend besteuerte Einkünfte bleiben bei der Beurteilung der Beratungsbefugnis unberücksichtigt, wenn sie in der Veranlagung nicht erklärt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen zum Systemwechsel der Besteuerung der Kapitaleinkünfte sind weiterhin in erheblichem Umfang Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Dies bedeutet, dass in Fällen wie bspw. der Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) oder zur Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Sparerpauschbetrag (§ 32d Abs. 4 EStG) die Erträge in die Einnahmegrenze der Beratungsbefugnis einzubeziehen sind. Die genannten Beispiele und die bisherigen Praxiserfahrungen zeigen, dass diese Sachverhalte bei Arbeitnehmern und Rentnern häufiger auftreten. Während bei hohen Kapitaleinkünften die Besteuerung meist abgeltend im Wege der Abzugssteuer erfolgt, sodass die Erträge ohne Einfluss auf die Beratungsbefugnis bleiben, müssen in den genannten Fällen die Einnahmen bereits vorab in die Befugnisprüfung einbezogen werden und können vor allem bei Vorliegen weiterer Einnahmen beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung zum Wegfall der Beratungsbefugnis führen. Wir schlagen deshalb vor, die Einkunftsart § 20 EStG in § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchs. a StBerG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer